

Richtlinien des Kreises Unna

***über die Leistungen der
Grundsicherung im Alter und bei Er-
werbsminderung nach dem Vierten Kapitel
des SGB XII***

Viertes Kapitel

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Erster Abschnitt

Grundsätze

Zu § 41 – Leistungsberechtigte –

1. Allgemeines

- 1.1. Die Grundsicherung (GS) stellt nach § 8 eine Leistung der Sozialhilfe dar. Der Anspruch ergibt sich aus § 19 Abs. 2; näheres ist im Vierten Kapitel bestimmt.
- 1.2. Leistungen der GS sind vorrangig vor der HLU zu erbringen.
- 1.3. Leistungen der GS nach dem 4. Kapitel gehen gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 SGB II dem Sozialgeld im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor.
- 1.4. Leistungen der Kriegsopferversorgung nach dem BVG sind gegenüber denen der GS vorrangig.
- 1.5. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe (§ 23 Abs. 2). Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist der vorgenannten Bestimmung zu entnehmen. Nur die dort genannten Personen sind von der Sozialhilfe und somit auch der GS ausgeschlossen. Alle anderen Ausländer, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, haben unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe/Grundsicherung.
- 1.6. Leistungen der GS werden im Gegensatz zu den übrigen Leistungen der Sozialhilfe, die nach § 18 Abs. 1 bei Bekanntwerden der Bedürftigkeit einsetzen, nur auf Antrag gewährt.
Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

2. Persönliche Voraussetzungen

- 2.1. Die Leistungsberechtigung setzt voraus, dass der Antragsteller über einen gewöhnlichen Aufenthaltsort (g.A.) in der Bundesrepublik Deutschland verfügt.
- 2.1.1. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts (g.A) ist in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I definiert. Danach hat den g.A jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

- 2.1.2.** Die vorübergehende Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort (z.B. Urlaub – auch im Ausland -) ist unschädlich. Vor einer Einstellung der Grundsicherungsleistungen ist zu prüfen, ob der g.A. endgültig aufgegeben bzw. verlegt wurde.
- 2.1.3.** Da für den g.A. keine eigene Wohnung oder Unterkunft erforderlich ist, können auch Wohnungslose einen g.A. besitzen. Es muss sich um einen zukunfts-offenen Verbleib an einem Ort handeln. Voraussetzung für die Hilfestellung ist jedoch, dass der Antragsteller in einer ka. Stadt/Gemeinde eine Melde-/Postanschrift besitzt **und** von einer caritativen Organisation (z.B. Wohlfahrtsverband) betreut wird oder in einer kontrollierten Beziehung zum Sozialamt steht.
- 2.1.4.** Umherziehenden und Wohnungslosen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist anstelle von Grundsicherungsleistungen ggfls. HLU zu gewähren.
- 2.1.5.** Gemäß § 109 gilt der Ort der stationären Unterbringung **nicht** als gewöhnlicher Aufenthaltsort. Dies gilt auch für den Aufenthalt in einer Einrichtung des Strafvollzugs aufgrund einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung.
- 2.2.** Leistungsberechtigt sind Personen, die
- das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben **und** die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind **und** bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.
- 2.2.1.** Das 65. bzw. 18. Lebensjahr ist mit dem 65. bzw. 18. Geburtstag vollendet. Das Alter ist durch Vorlage des Personalausweises oder einer sonstigen beglaubigten Urkunde nachzuweisen. Gibt es Zweifel oder Unstimmigkeiten zum Geburtsdatum, findet § 33 a SGB I Anwendung.

3. Dauerhafte volle Erwerbsminderung

- 3.1.** Der Personenkreis der dauerhaft voll Erwerbsgeminderten muss zunächst das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2.** Voll erwerbsgemindert i. S. des § 43 Abs. 2 SGB VI sind
- Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein;
 - Personen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfBM) bzw. für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, wenn sie wegen Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Ar

beitsmarkt tätig sein können;

- Personen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen, die in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung (einschließlich einer Dienstleistung für den Träger) erbringen, wenn sie wegen Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

- 3.2.1.** Die sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung (Beitragszahlungen, Wartezeiten) müssen nicht erfüllt sein. Die Leistungsberechtigung ist lediglich an die Erfüllung der entsprechenden medizinischen Voraussetzungen geknüpft.
- 3.2.2.** Die nur vorübergehende volle Erwerbsminderung reicht für einen Anspruch auf GS nicht aus. Es muss darüber hinaus **unwahrscheinlich** sein, dass die volle Erwerbsminderung – wenn auch nur hin zu einer teilweisen Erwerbsminderung - behoben werden kann. Diese Voraussetzung ist z.B. nicht erfüllt, wenn eine Rente auf Zeit nach § 102 SGB VI bewilligt ist. Außerdem muss die volle Erwerbsminderung unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage, d.h. ausschließlich aus medizinischen Gründen, bestehen.
- 3.2.3.** Bezieher von Renten wegen Erwerbsminderung haben daher einen Nachweis zu erbringen, dass sowohl **volle** Erwerbsminderung vorliegt als auch eine zeitlich **unbefristete** Rente bewilligt wurde. Da dies i.d.R. aus den Rentenanpassungsbescheiden nicht zu ersehen ist, hat der Antragsteller den Bescheid über die Erstbewilligung der Rente vorzulegen, aus dem die Angaben ersichtlich sind.
- 3.3.** Erwerbsunfähigkeit nach altem Recht und volle Erwerbsminderung nach neuem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sind grundsätzlich vergleichbar und führen daher zur gleichen Rechtsanwendung.
- 3.3.1.** Ist eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. wegen Erwerbsunfähigkeit nach altem Recht bewilligt und kein Hinweis auf die Arbeitsmarktlage im Rentenbescheid enthalten, liegt eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vor.
- 3.4** Erwerbsminderungsrenten der „**Landwirtschaftliche Alterskasse**“ werden immer unbefristet gewährt, da diese – im Gegensatz zu den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern – nicht die rechtliche Möglichkeit hat, eine Befristung der Rente auszusprechen. In diesen Fällen ist durch konkrete Nachfrage bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu ermitteln, ob eine Behebung der vollen Erwerbsminderung unwahrscheinlich ist. Soweit dies nicht zutrifft, kann die dauerhafte volle Erwerbsminderung nicht unterstellt werden, so dass eine Begutachtung zu veranlassen ist.
- 3.5** Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung wird unterstellt bei
- behinderten Menschen, die im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM beschäftigt sind,

- behinderten Menschen, die nicht oder noch nicht werkstattfähig sind (Nachweis über entsprechende Feststellung muss vorliegen) oder gem. § 1 Satz 1 Nr. 2 b SGB VI in Einrichtungen eine Mindestleistung erbringen und
- Pflegebedürftigen i.S. des SGB XI (Pflegestufe I – III), die sich auf Dauer in einer Einrichtung i.S. des § 13 Abs. 2 befinden.

Dies gilt nicht, wenn der Rententräger eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung bewilligt hat.

- 3.6** Nicht verzichtet werden kann auf die Begutachtung durch den Rententräger bei Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich; dies gilt auch für Pflegebedürftige der Pflegestufe III.
Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Personenkreis, der ab dem 01.04.95 aufgrund vorherigen Bezugs der Krankenkassenleistung bei Schwerpflegebedürftigkeit ohne Begutachtung Leistungen der Pflegestufe II zugesprochen bekam; hier ist in vielen Fällen keine volle Erwerbsminderung gegeben.

4. Wirtschaftliche Voraussetzungen

- 4.1** Soweit anrechenbares Einkommen oder verwertbares Vermögen zur Deckung des Grundsicherungsbedarfs einzusetzen ist, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.
- 4.1.** Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners bzw. des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft sind zu berücksichtigen.
- 4.2.** **Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und des verwertbaren Vermögens gelten die Empfehlungen des LWL zum 11. Kapitel des SGB XII, soweit sie diesen Richtlinien zu § 43 nicht entgegen stehen.**
- 4.3.** Auch bei Leistungen der GS findet § 91 (darlehensweise Hilfestellung) Anwendung.

5. Anspruchsausschluss

- 5.1.** Nicht leistungsberechtigt sind Personen, die in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- 5.1.1.** Bei der Auslegung der Begriffe „Vorsatz“ und „grobe Fahrlässigkeit“ sind die in der Rechtsprechung zum BSHG entwickelten Grundsätze anzuwenden. Danach muss in diesem Zusammenhang ein „sozialwidriges Verhalten“ vorliegen

und ursächlich für die Bedürftigkeit sein (kausales Verhalten). Hierunter fällt jede Vermögensdisposition des Antragstellers. Typische Fälle sind die Verschleuderung von Vermögen oder Schenkungen oder auch die Verbüßung einer richterlich angeordneten Freiheitsstrafe, die den Eintritt der Bedürftigkeit bewusst oder billigend herbeiführen.

- 5.1.2.** Liegt die Vermögensminderung bzw. Herbeiführung der Bedürftigkeit länger als 10 Jahre zurück, besteht ein Anspruch auf GS.
Wurden die Leistungen wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, das z.B. 8 Jahre zurückliegt, versagt, so ist nach Ablauf von weiteren 2 Jahren (somit von insgesamt 10 Jahren) ein Anspruch auf GS gegeben.
- 5.1.3.** Die Ausschlussregelung bei schuldhaft herbeigeführter Bedürftigkeit gilt nur für den Berechtigten selbst. Hat der Ehegatte oder ein Elternteil vorsätzlich oder grob fahrlässig die Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten herbeigeführt, greift die Ausschlussregelung nicht.
- 5.1.4.** Ein grob fahrlässiges Verhalten liegt auch dann vor, wenn der Berechtigte trotz entsprechender Beratung vorrangige Ansprüche (z.B. Unterhalt vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten) nicht geltend macht. Soweit ein Anspruch jedweder Art besteht, kann der Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen beschafft werden. Von diesen vorrangigen Ansprüchen ausgenommen sind Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten oder entfernteren Grades.
- 5.1.5.** Führt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zum Ausschluss von Leistungen der GS, ist der Anspruch nach dem 3. Kapitel (HLU) zu prüfen. Ggf. ist HLU mit der Folge zu gewähren, dass Kostenersatz gemäß § 103 gefordert werden kann.

Zu § 42 -Umfang der Leistungen -

1. Allgemeines

- 1.1.** Die Leistungen der GS decken aufgrund d. Regelungen d. § 42 i. d. R. den notwendigen LU des Leistber. i. S. v. § 27 bei Leistungen außerhalb von Einrichtungen. Innerhalb von Einrichtungen ist d. Bedarf nicht bedarfsdeckend i. S. v. § 35.
- 1.2** Ergänzende HLU außerhalb v. Einr. ist nicht ausgeschlossen, s. hierzu nachfolg. Ziff. 2.1.2 u. 2.2.1.1 – 2.2.2.

2. Leistungsumfang

2.1. Regelsatz (RS)

- 2.1.1.** Die Entscheidung, welcher RS „maßgebend“ ist, wird nach § 28 i. V. m. d. VO zu § 28 getroffen.
Heimbewohner erhalten generell einen RS in Höhe v. 80 v. H. d. Eckregelsatzes.
- 2.1.2.** Eine Festlegung d. Regelbedarfs abweichend vom RS gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 kommt im Rahmen d. GS nicht in Betracht. Anstelle einer Regelsatzkürzung ist zu prüfen, ob z. B. Sachbezüge als Eink. anzurechnen sind.
 Eine Regelsatzerhöhung ist nur im Rahmen d. HLU möglich, die im Einzelfall aufstockend zu leisten ist.
- 2.1.3.** Sofern sich nicht klären lässt, wer die allgemeinen Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung trägt, ist für jeden (Ehe-) Partner die Hälfte des Satzes zu berücksichtigen, der sich aus dem RS eines HV und dem des HA ergibt (sog. Mischregelsatz).
 Erhält der (Ehe-) Partner des GS-Berechtigten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II, ist ebenfalls der vorgenannte Mischregelsatz zu gewähren.
- 2.1.4.** Der RS ist auch dann in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen, wenn der Leistungsber. sich in stationärer Behandlung befindet (Siehe aber Ziff. 2.2 zu § 43).
- 2.2. Aufwendungen für die Unterkunft**
- 2.2.1.** Es sind die besonderen Richtlinien des Kreises Unna zu den Unterkunftskosten mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- 2.2.1.1** Im Rahmen der GS sind immer nur die angemessenen Kosten der Unterkunft als Bedarf anzuerkennen. Sind die Unterkunftskosten unangemessen, kann der unangemessene Teil bis zu 6 Monaten im Rahmen der HLU übernommen werden.
- 2.2.1.2** Kautionen, Genossenschaftsanteile, Maklergebühren u. Umzugskosten zählen nicht zu den Unterkunftskosten i.S. des § 42 u. können daher nur im Rahmen der HLU nach § 29 bewilligt werden.
- 2.2.1.3** Hat der GS-Berechtigte aufgrund einer Jahresabrechnung Betriebskosten nachzuzahlen, sind diese im Rahmen der GS nur in angemessener Höhe und nur anteilig für den Zeitraum des Bezugs von GS-Leistungen als Bedarf anzuerkennen. Der unangemessene Teil und/oder der Anteil der Nachforderung für den übrigen Zeitraum ist ggf. als HLU-Bedarf zu übernehmen.
- 2.2.2.** Es ist unbedingt darauf zu achten, dass sowohl die monatlichen Betriebskosten-Abschläge (falls zunächst auch unangemessene Betriebskosten als Bedarf anerkannt werden) als auch die anerkannten Nachforderungen nach GS und HLU aufgeteilt und aus den entsprechenden Haushaltsstellen gezahlt werden.
- 2.2.3.** **Der Bedarf für Unterkunft und Heizung in stationären oder teilstationären Einr. werden gesetzlich fingiert (durchschnittliche angemessene tatsäch**

liche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des Sozialhilfeträgers). Bei einer teilstationären Einr. findet die Regelung nur Anwendung, wenn die Unterkunftskosten Bestandteil d. Leist. d. teilstationären Einr. sind; dies ist bei einer WfBM nicht der Fall.

- 2.2.3.1** Der vorgenannte Durchschnittswert beträgt nach der Datenauswertung im Bereich der HLU (Stand: 01.10.04) ab 01.01.05 monatlich 263,00 Euro. Der Durchschnittswert wird künftig alle 2 Jahre aktualisiert, erstmals zum 01.01.07.
- 2.3. Aufwendungen für die Heizung**
- 2.3.1.** Es sind die besonderen Richtlinien des Kreises Unna zu den Kosten der Heizung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- 2.3.2.** Die Aufwendungen für die Heizung sind wie in der HLU nach der Kopfzahl der im Haushalt lebenden Personen aufzuteilen. Der Kopfanteil gilt auch als Heizkostenbedarf für über 18-jährige voll erwerbsgeminderte Kinder, die im Haushalt der Eltern leben.
- 2.3.3.** Heizkostenguthaben aus Jahresabrechnungen stellen zum Fälligkeitszeitpunkt zwar grundsätzlich Eink. dar, können aber aufgrund d. Regelung d. § 44 Abs. 1 Satz 3 nicht auf den Grundsicherungsbedarf angerechnet werden.
- 2.4. Mehrbedarfe (MB)**
- 2.4.1.** Die in § 30 vorgesehenen Mehrbedarfe sind zu berücksichtigen.
- 2.4.1.1** Ein MB von 17 v.H. des maßgebenden Regelsatzes ist als Bedarf anzuerkennen, wenn der Leistungsberechtigte einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX (früher § 4 Abs. 5 SchwbG) mit dem Merkzeichen „G“ (= Gehbehinderung) oder „aG“ (= außergewöhnliche Gehbehinderung) tatsächlich besitzt. Ist ein solcher Ausweis zum Zeitpunkt der Entscheidung beantragt und wird dem Berechtigten danach der Ausweis rückwirkend zuerkannt, besteht ein Anspruch auf den MB vom ersten des Monats an, in dem der Ausweis vorgelegt wurde.
- 2.4.1.2** **Die Besitzstandsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 BSHG wurde in das SGB XII nicht übernommen. Sofern dem Berechtigten ein MB nach Ziff. 4.6.2 i.V. mit Ziff. 9.2.3.2 der Richtlinien des Kreises Unna zum GSiG gewährt wurde, ist die Zahlung zum 31.12.04 einzustellen.**
- 2.4.1.3** Der MB für kostenaufwändige Ernährung entsprechend § 30 Abs. 5 richtet sich nach dem mit Vfg. vom 05.02.01 übersandten Begutachtungsleitfaden. Zur Gewährung dieses MB während eines vorübergehenden Aufenthalts in einer Einrichtung siehe Ziff. 5.2.1 zu § 44. In den Antragsvordrucken sind die angegebenen Rechtsgrundlagen zu ändern und auf das SGB XII abzustellen.

2.5. Einmalige Bedarfe

- 2.5.1.** Einmalige Leistungen für Bedarfe entsprechend § 31 werden nach den besonderen Richtlinien des Kreises Unna erbracht.

2.6. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Beiträge zur Kranken- u. Pflegeversicherung sind in entsprechender Anwendung v. § 32 zu übernehmen.

2.7. Schuldenübernahme

Die Übernahme von Schulden kommt in Betracht; s. hierzu § 34.

3. Ergänzende Darlehen

- 3.1** Soweit d. in Satz 1 geregelte Leistungsumfang nicht ausreicht, um einen Bedarf d. Leistber. zu decken, besteht die Möglichkeit ergänzender darlehensweiser Leistungserbringung; § 37 gilt entsprechend.

Zu § 43 –Besonderheiten bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen.

1. Einkommen und Vermögen des Partners

- 1.1. Neben dem Eink. u. Verm. des Leistungsber. selbst sind das Einkommen und Vermögen des
 - nicht getrennt lebenden Ehegatten
 - nicht getrennt lebenden Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft.im Rahmen der GS zu berücksichtigen.
- 1.2. Eink. u. Verm. d. Personen, welches diese zur Bestreitung ihres Bedarfes nach dem SGB XII tatsächlich einzusetzen haben, bleibt unberücksichtigt. Die Regelung setzt also voraus, dass für den (Ehe-) Partner eine Bedarfsberechnung nach dem SGB XII durchgeführt wird und gilt auch dann, wenn der (Ehe-) Partner selbst keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen kann oder will. Nur das den Bedarf übersteigende Einkommen und Vermögen ist auf den Bedarf des Berechtigten bis zur vollen Bedarfsdeckung anzurechnen
- 1.3. Eine Unterhaltsvermutung innerhalb d. Haushaltsgemeinschaft gem. § 36 ist ausgeschlossen.

2. Regelungen zum Einkommen des Berechtigten

- 2.1. **Bei dem kostenlosen Mittagessen in einer WfbM handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe. Nach § 82 Abs. 1 gehören die Leistungen nach dem SGB XII nicht zum Einkommen. Aus diesem Grund ist trotz des finanziellen Vorteils eines kostenlosen Mittagessens weder der Regelsatz zu kürzen noch eine Anrechnung als Sachbezug vorzunehmen.**
- 2.2. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt des Leistungsberechtigten in einer Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung) ist die in der Einrichtung gewährte freie Verpflegung nur dann als Einkommen anzurechnen, wenn die Kosten des Aufenthalts durch einen Kranken- oder Rentenversicherungsträger getragen werden (**Siehe aber Ziff. 5.2.2 zu § 44**). Werden die vorgenannten Kosten im Rahmen des 5. Kapitels des SGB XII übernommen, ist eine Anrechnung der freien Verpflegung als Einkommen auf die Grundsicherung ausgeschlossen.
Der Wert der freien Verpflegung ist in Höhe des im Regelsatz enthaltenen Verpflegungsanteils anzusetzen. Dieser beträgt z.Zt. mtl. 126,96 Euro.
- 2.3. Das **Kindergeld** für ein **minderjähriges** Kind ist gem. § 82 Abs. 1 als Einkommen dem Kind zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Unterhalts benötigt wird. Der nicht benötigte Teil des Kindergeldes ist Einkommen des Kindergeldberechtigten.

Der Kindergeldzuschlag nach § 6 a BKGG ist ohne Einschränkung ebenfalls dem Kind als Einkommen zuzurechnen.

- 2.4.** Das **Kindergeld** für ein **volljähriges** Kind ist dagegen grundsätzlich als Einkommen dem Kindergeldberechtigten zuzuordnen. Beträge, die der Kindergeldberechtigte an das volljährige Kind weiterleitet, sind als Unterhaltszahlungen i.S. der Ziff. 3.3.1 zu behandeln.
- 2.4.1** Ist der Kindergeldberechtigte als Elternteil eines grundsicherungsberechtigten volljährigen Kindes gleichzeitig Berechtigter im Sinne des **SGB II**, kann er das Kindergeld an ein **nicht** im Haushalt lebendes volljähriges Kind weiterleiten und für sich im Rahmen des SGB II anrechnungsfrei stellen. Das gilt auch dann, wenn er selbst und/oder seine Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig ist oder dadurch hilfebedürftig wird (Siehe dazu § 1 Abs. 1 Nr. 8 der VO zur Änderung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-VO vom 22.08.05). Gemäß § 6 dieser VO gilt dies jedoch nur für Bewilligungszeiträume (im Rahmen des SGB II), die nach dem **01.10.05** beginnen. Die Weiterleitung muss **nachgewiesen** sein. Durch die Weiterleitung wird das Kindergeld zum Einkommen des volljährigen Kindes.
- 2.4.2** Außer in dem unter Ziff. 2.4.1 genannten Fall ist das Kindergeld als Einkommen des Kindes auch anzurechnen, wenn es gemäß §§ 74 EStG, 48 SGB I auf entsprechenden Antrag unmittelbar an das Kind ausbezahlt wird. Entgegen der Tz 9.3.2.4 zu T 82 der Empfehlungen des LV ist jedoch im Rahmen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel das volljährige Kind **nicht** aufzufordern, zur Wiederherstellung des von § 2 geforderten Nachrangprinzips und in Erfüllung der dem Leistungsberechtigten obliegenden Selbsthilfeverpflichtung diesen Antrag zu stellen. Voraussetzung für die Auszahlung des Kindergeldes an das Kind ist nämlich die Verletzung der Unterhaltspflicht durch den Kindergeldberechtigten. Dieser Tatbestand ist i.d.R. bei erwerbsunfähigen Kindern (durch Behinderung oder Krankheit) nicht erfüllt, weil der Kindergeldberechtigte zumindest die Betreuung und Pflege wahrnimmt und die nicht in den Grundsicherungsleistungen enthaltenen behinderungsbedingten Aufwendungen trägt. Durch Gewährung dieser Unterhaltsleistungen wird die Unterhaltspflicht erfüllt, so dass der Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes an das Kind abzulehnen wäre.
- 2.4.2.1** Die Erfüllung der Unterhaltspflicht durch Sachleistungen kann allerdings nur in den Fällen unterstellt werden, in denen die Betreuung und Pflege des Kindes durch die räumliche Nähe der Eltern gewährleistet werden kann. Lebt das Kind nicht in der Nähe der elterlichen Wohnung, bestehen Zweifel an der Erbringung der pflegerischen und betreuenden Leistungen durch die Eltern. In diesen Fällen ist die Erfüllung der Unterhaltspflicht durch die Eltern zu prüfen. Stellt sich heraus, dass die Unterhaltsleistung geringer ist als das auf das Kind entfallende Kindergeld, ist das Kind oder ggf. der gesetzliche Betreuer aufzufordern, bei der Familienkasse die Auszahlung des Kindergeldes gem. § 74 Abs. 1 EStG an sich selbst zu beantragen. Dazu ist ihm eine angemessene Frist (i.d.R. 2 Wochen) einzuräumen.

Lehnt das Kind bzw. der gesetzliche Betreuer die Beantragung ab oder liegt der Nachweis der Beantragung nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, ist die

Auszahlung des Kindergeldes von Amts wegen bei der Familienkasse gem. § 74 Abs. 1 EStG zu beantragen (Siehe beigefügtes Antragsmuster). Die Kindergeldbeträge sind in diesen Fällen zu vereinnahmen und die Grundsicherungsleistungen ohne Anrechnung des Kindergeldes an den Berechtigten aus-zuzahlen.

2.4.2.2 Sollte der Antrag von der Familienkasse mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kindergeldberechtigte seine Unterhaltspflicht nicht verletzt, sind die von dem Kindergeldberechtigten geleisteten **Bar**unterhaltsbeträge zu ermitteln und ggf. auch rückwirkend auf den Bedarf des Kindes anzurechnen. Die rückwirkende Anrechnung ist in diesen Fällen rechtmäßig, da der Antragsteller offenbar falsche Angaben zu den tatsächlichen Unterhaltsleistungen in seinem Antrag gemacht hat. Die Unterhaltspflicht des Kindergeldberechtigten ist nur dann nicht verletzt, wenn seine Unterhaltsleistungen mindestens die Höhe des Kindergeldes erreichen (Siehe § 74 Abs. 1 Satz 3 EStG).

2.4.2.3 Ist die Ablehnung des Antrags auf Auszahlung des Kindergeldes nicht oder nicht nachvollziehbar begründet, ist gegen die Entscheidung der Familienkasse der Rechtsweg zu beschreiten (Widerspruch und ggfls. Klage).

Das volljährige Kind bzw. dessen gesetzlicher Betreuer ist über die vorstehende Sach- und Rechtslage umfassend zu beraten.

3. Unterhaltsansprüche

3.1 Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern u. Eltern

Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern u. Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 Euro liegt. Es wird vermutet, dass das Eink. d. Unterhaltspflichtigen diese Grenze nicht überschreitet.

Wird die Vermutung widerlegt, besteht kein Anspruch auf Leist. d. GS..

3.1.1 Gemäß § 16 SGB IV ist das Gesamteinkommen die Summe d. Einkünfte i. S. d. Einkommensteuerrechts; es umfasst insbesondere das Arbeitsentgelt u. das Arbeitseinkommen. Damit verweist das Gesetz auf den Einkünftebegriff d. § 2 Abs. 2 EStG. Es handelt sich dabei um das steuerpflichtige Eink., d. h. das Bruttoeinkommen ohne Arbeitgebersparzulage u. Kindergeld. Die einzelnen Einkunftsarten werden um die Werbungskosten bereinigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten bleibt bei d. Berechnung d. 100.000-Euro-Grenze unberücksichtigt, ebenso Sonderausgaben u. Abschreibungen.

Auszugehen ist somit vom im Steuerbescheid ausgewiesenen Gesamtbetrag der Einkünfte, nicht vom zu versteuernden Einkommen.

3.1.2 Hat d. Antragsteller Kinder, gilt die 100.000-Euro-Grenze für jedes Kind getrennt. Sind Eltern unterhaltspflichtig, gilt die 100.000-Euro-Grenze für beide Elternteile zusammen, auch wenn sie getrennt leben oder geschieden sind.

- 3.1.3 Das Vermögen des Unterhaltspflichtigen bleibt unberücksichtigt. Die Einkünfte aus dem Vermögen fließen in das Gesamteinkommen ein.
- 3.1.4 Wenn hinreichende Anhaltspunkte für ein höheres Einkommen vorliegen (z.B. aufgrund der beruflichen Stellung bzw. der ausgeübten Tätigkeit), sind Nachweise über die finanziellen Verhältnisse d. Unterhaltspflichtigen zu fordern. Eine generelle Überprüfung d. Kinder oder Eltern d. Antragsteller ohne derartige Anhaltspunkte ist nicht zulässig.
- 3.1.5 Bei hinreichenden Anhaltspunkten für ein Überschreiten d. Grenze v. 100.000 Euro besteht für die Kinder oder Eltern d. Anspruchsberechtigten die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Solange die Vermutung nicht widerlegt ist u. alle übrigen Voraussetzungen erfüllt werden, sind Leist. d. GS. zu erbringen.
Die Widerlegung d. Vermutung obliegt dem SHTr..
- 3.1.6 Verweigern die Unterhaltspflichtigen die Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse, ist § 117 anzuwenden.
- 3.1.7 Liegt nach einer Überprüfung das Einkommen nur geringfügig unter 100.000,00 Euro und besteht die Vermutung, dass diese Grenze in Zukunft überschritten werden kann, ist eine weitere Prüfung im Rahmen des Wiederholungsantrags vorzunehmen.

3.2 **Sonstige Unterhalts-, zivilrechtliche u. Sozialleistungsansprüche**

- 3.2.1 Bei den sonstigen Unterhaltsansprüchen, insbes. gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, gilt § 94, d. h. die Unterhaltsansprüche gehen auf den SHTr. über.
- 3.2.2 Bei anderen zivilrechtlichen Forderungen z. B. aus Altenteilsverträgen oder aufgrund v. Schenkungen besteht gem. § 93 die Möglichkeit d. Überleitung d. Anspruchs.
- 3.2.3 Der SHTr. ist auch bei Erbringung v. Leist. d. GS berechtigt, gem. § 95 die Feststellung vorrangiger Sozialleistungen zu betreiben. Von dieser Berechtigung ist grundsätzlich Gebrauch zu machen.

Zur Wiederherstellung d. Nachrangverhältnisses stehen die Kostenerstattungsbestimmungen d. §§ 102 ff. SGB X zur Verfügung.
Auf noch unrealisierte vorrangige Sozialleistungsansprüche (z. B. Rentenansprüche) ist daher gem. § 104 SGB X Kostenerstattungsanspruch bei dem vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger geltend zu machen.

3.3 **Tatsächliche Unterhaltszahlungen**

- 3.3.1 Unterhaltszahlungen, die Kinder, Eltern oder Dritte - auch ohne hierzu verpfl. zu sein – tatsächlich leisten, sind als Eink. anzurechnen.

Zweiter Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

Zu § 44 -Besondere Verfahrensregelungen -

1. Regelbewilligungszeitraum

- 1.1 Nach § 44 Satz 1 wird die Leist. d. GS. i. d. R. für 12 Monate bewilligt u. in Monatsbeträgen festgesetzt. Er kann abweichend auch kürzer festgesetzt werden (z.B. bei wohnungslosen Personen).
- 1.2 Die jährliche Eink.- u. Vermögensüberprüfung ist mit dem Antrag auf Weiterbewilligung zu verbinden.
Es ist sicherzustellen, dass die Anträge auf Weiterbewilligung den Leistungsber. rechtzeitig vor Ablauf d. Bewilligungszeitraumes zugeleitet werden.
- 1.3 Da die Leist. der GS antragsabhängig sind, sollen sie nicht weiter gezahlt werden, wenn kein neuer Antrag vorliegt.

2. Verwaltungsakt mit Dauerwirkung

Bei dem Bewilligungsbescheid handelt es sich um einen Bescheid m. Dauerwirkung. Insofern sind die §§ 39 ff SGB X, insbesondere auch die §§ 45 und 48 SGB X anzuwenden.

Aus § 48 SGB X folgt, dass bei rechtserheblicher Änderung der Verhältnisse der VA aufzuheben und unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse neu zu bescheiden ist. Beides kann in einem Bescheid erfolgen.

Der Zeitpunkt, von dem an eine Änderung gilt, bestimmt sich abweichend von § 48 SGB X nach § 44 Abs. 1 SGB XII.

3. Beginn der Leistung

Die Leist. beginnt am Ersten d. Monats, in dem d. Antrag gestellt worden ist u. die sonstigen Voraussetzungen für den Leistungsbezug vorliegen. Auch wenn Antragsberechtigte erst im Laufe d. Antragsmonats das 65. Lebensjahr bzw. bei dauerhafter voller Erwerbsminderung das 18. Lebensjahr vollenden, beginnt die Leist. am Ersten d. Monats.

4. Änderung zu Gunsten des Leistungsberechtigten

- 4.1 Eine für den Leistungsberechtigten positive Änderung (Erhöhung der **laufenden** Leistung) führt zu einem neuen Bewilligungsabschnitt, und zwar ab dem Ersten des Monats, in dem die Veränderung eingetreten und mitgeteilt worden ist. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum der Mitteilung.

- 4.2 Die Bewilligung eines **einmalig** auftretenden Bedarfs (z.B. Nachforderung aus Betriebs- oder Heizkostenabrechnung) **ohne** Veränderung der monatlichen Leistungen ist keine wesentliche Änderung der Verhältnisse. In diesen Fällen ist nicht der grundlegende Bescheid mit Dauerwirkung aufzuheben, sondern ein ergänzender Bescheid zu erlassen.
5. **Änderung zu Ungunsten des Leistungsberechtigten**
- 5.1 Eine für den Leistungsber. negative Änderung d. Verhältnisse (Verringerung d. Anspruchs) wirkt erst ab dem Folgemonat.
Eine solche Änderung ist - unabhängig v. Zeitpunkt d. Bekanntgabe - ab dem Ersten d. Monats zu berücksichtigen, der auf die Änderung folgt.
Dies gilt nicht, wenn auf vorrangige Leistungen, die zunächst bei der Bemessung der GS unberücksichtigt geblieben sind, Erstattungsanspruch angemeldet wurde. In diesem Fall beginnt der neue BWZ zu dem Zeitpunkt, zu dem der vorrangige Leistungsträger seine laufenden Zahlungen an den Leistungsberechtigten aufnimmt.
- 5.1.1 Einmalige Einnahmen, die nicht auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen sind und nur im Monat des Zuflusses als Einkommen gelten (z.B. Erstattungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen), sind aufgrund der Regelung in § 44 Abs. 1 Satz 3 nicht zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn der Bedarf wegen Verrechnung von Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen nur für einen Monat geringer ist.
- 5.2 Bei einem vorübergehenden Aufenthalt des Leistungsberechtigten in einer Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung) ist der Wert der freien Verpflegung als Einkommen zu berücksichtigen (Siehe Ziff. 2.2 zu § 43). **Eine Berücksichtigung dieses Änderungstatbestandes kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Kosten des Aufenthalts im Rahmen des 5. Kapitels des SGB XII getragen werden .**
- 5.2.1 Unabhängig vom Kostenträger entfällt während des vorübergehenden Aufenthalts in einer Einrichtung auch der Anspruch auf den Mehrbedarf für kostenintensivere Ernährung.
- 5.2.2 Im Aufnahmemonat sind die vorgenannten Änderungstatbestände aufgrund der Regelung in § 44 Abs. 1 nicht zu berücksichtigen. Die vorgenannten Änderungen kommen also nur zum Tragen, wenn sich der Aufenthalt in der Einrichtung über **mehr als einen vollen Kalendermonat** erstreckt.
Nach der Entlassung aus der Einrichtung entfallen die Voraussetzungen für die Leistungskürzung vom 1. des Monats an, in dem die Entlassung mitgeteilt wurde.
- 5.2.3 Ein Anspruch auf den Barbetrag nach § 35 Abs. 2 besteht nicht, weil während des vorübergehenden Aufenthalts in einer Einrichtung der volle Regelsatz als Bedarf im Rahmen der GS anzuerkennen ist.

Zu § 45 - Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

1. Ersuchen an Rentenversicherungsträger

1.1 Der zuständige Rentenversicherungstr. ist dann um Prüfung zu ersuchen, wenn Angaben u. Nachweise vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch keine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, die Voraussetzungen nach § 41 Abs.1 Nr. 2 erfüllen.

Als Nachweise i. S. d. Gesetzes sind ärztliche Gutachten, Bescheinigungen, Befunde usw. anzusehen. Die bloße Behauptung d. Antragstellers, zum Personenkreis d. Leistber. zu gehören, reicht nicht aus.

1.2 Ein Ersuchen findet nicht statt, wenn eine Ablehnung bereits aus anderen Gründen erfolgen muss. Ein Ersuchen findet auch nicht statt in den Fällen d. § 45 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2.

Für das Ersuchen an die zuständigen Rentenversicherungsträger ist der bundeseinheitliche Vordruck zu verwenden. Dem Ersuchen sind die ärztlichen Befundberichte, Gutachten usw. sowie eine Erklärung des Antragstellers über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht beizufügen.

2. Zuständiger Rentenversicherungsträger

Zuständig ist

- bei Versicherten der Rentenversicherungsträger, bei dem der Antragsteller versichert ist,
- bei sonstigen Personen die Landesversicherungsanstalt, die für den Sitz des Trägers. der GS örtlich zuständig ist (hier: LVA Westfalen in Münster).

3. Bindungswirkung

3.1 Der SHTr. ist an die Entscheidung d. Rentenversicherungstr. gebunden u. kann nicht abweichend über das Vorliegen einer med. bedingten dauerhaften vollen Erwerbsminderung entscheiden (Siehe aber Ziff.3.4 zu § 41).

3.2 Die Feststellung d. Rentenversicherungstr. kann nicht eigenständig angefochten werden, sondern deren Überprüfung erfolgt ausnahmslos im Widerspruchs- u. Klageverfahren gegenüber dem SHTr.

4. **Vereinbarungen**

Über die Kosten d. Begutachtungsverfahrens besteht eine Vereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden u. den Rentenversicherungsträgern.

Die Anlagen 7 – 11 zu den Richtlinien zum GSiG haben weiterhin Gültigkeit. Die zu verwendenden Vordrucke sind hinsichtlich der angegebenen Rechtsgrundlagen an das SGB XII anzupassen.

5. **Kostenersatz**

Die Kosten dieses Verfahrens sind v. Kostenersatz nach den §§ 102 bis 105 ausgenommen.

Zu § 46 - Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung -

1. § 46 richtet sich nicht an den SHTr., sondern beschreibt die Verpflichtung des Rententrägers zur Information und Beratung über Leistungsvoraussetzungen und Verfahren u. ggf. Antragsannahme und – weiterleitung.

Im Auftrag:

(Sparbrod)